

## Tierversuche

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2021 abschließend beraten und beschlossen:

## 1. Die Petition

a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen,

b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,

soweit die Petition dazu geeignet ist, die intensiven Bemühungen zur Erforschung und Anwendung von Ersatzmethoden für Tierversuche zu unterstützen,

## 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Die Petentin möchte eine Überarbeitung der Regelungen zu Tierversuchen in Deutschland erreichen.

Sie führt aus, dass durch ein Rechtsgutachten belegt sei, dass es tierschutzrelevante Verstöße gegen die EU-Tierversuchsrichtlinie gebe. So dürften schwerst belastende Tierversuche nach der Richtlinie nur in Ausnahmefällen vorläufig genehmigt werden. Die Beschränkung auf Ausnahmefälle sei jedoch im Tierschutzgesetz nicht umgesetzt worden. Weiterhin widerspreche es der EU-Richtlinie, dass Tierversuche zu Bildungszwecken lediglich der Anzeigepflicht, nicht aber der Genehmigungspflicht unterliegen würden. Behörden müssten nach § 8 Tierschutzgesetz zudem ein Versuchsvorhaben genehmigen, wenn der Antragsteller die Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit wissenschaftlich begründet dargelegt hat. Hierdurch stünde den Behörden lediglich eine Plausibilitätsprüfung zu. Dies stehe dem Ziel der Richtlinie nach einer unabhängigen Schaden-Nutzen-Analyse entgegen. Auch Art. 34 der Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU sehe vor, dass ein Teil der Kontrollen unangekündigt stattfinden müsse. Dies werde in Deutschland nicht umgesetzt.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 26.740 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Weiterhin hat der Petitionsausschuss 34 Petitionen mit einem vergleichbaren Anliegen erhalten, die wegen des Sachzusammenhanges mit der

vorliegenden Petition gemeinsam behandelt wurden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, falls nicht alle geschilderten Aspekte dargestellt wurden.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Die Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz von Versuchstieren wurde richtlinienkonform in nationales Recht umgesetzt. Dies erfolgte durch Änderung des Tierschutzgesetzes und Erlass der Tierschutz-Versuchstierverordnung im Jahr 2013.

Soweit schwer belastende Tierversuche angesprochen sind, verpflichtet die EU-Richtlinie 2010/63/EU die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass schwer belastende Versuchsvorhaben nicht durchgeführt werden, wenn sie mit starken Schmerzen, schweren Leiden oder schweren Ängsten, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können, verbunden sind. Ein generelles Verbot von Versuchsvorhaben, die der Belastungskategorie „schwer“ zuzuordnen sind, ist nach der EU-Richtlinie jedoch nicht möglich. Diese Vorgaben der EU-Richtlinie wurden mit § 25 Abs. 2 Satz 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung in nationales Recht umgesetzt. Wegen offener Fragen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Zuletzt hatte die Europäische Kommission eine begründete Stellungnahme mit Schreiben vom 26. Juli 2019 übersandt. Die Stellungnahme der Bundesregierung wurde der Europäischen Kommission am 25. September 2019 fristgerecht übermittelt. Detailinformationen können nach den Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens allerdings nicht veröffentlicht werden. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass derartige Detailinformationen der Vertraulichkeit unterliegen, da das Bekanntwerden der Informationen beispielsweise nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Zu den mit der Petition angesprochenen anzeigepflichtigen Tierversuchen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung stellt der Petitionsausschuss fest, dass das vereinfachte Verwaltungsverfahren nach Art. 42 der Richtlinie 2010/63/EU insbesondere für Tierversuche vorgesehen ist, die für die Genehmigungsbehörden mit einem geringeren Beurteilungsaufwand verbunden sind. Die angesprochenen Versuche zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung unterliegen dann der Anzeigepflicht, wenn sie nach wissenschaftlich anerkannten und standardisierten Verfahren oder Methoden durchgeführt werden und der Versuchsantrag und der Versuchsablauf mit einem geringen Beurteilungsaufwand für die Behörden verbunden ist.

Soweit eine Einschränkung der Prüfkompetenz angesprochen ist, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass bei dieser Fragestellung zunächst zwischen den

verschiedenen Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen der Entscheidung über einen Antrag differenziert werden muss. Diejenigen Genehmigungsvoraussetzungen mit spezifischem Wissenschaftsbezug unterliegen einer Plausibilitätskontrolle durch die Behörde. Diejenigen Genehmigungsvoraussetzungen, die nach allgemeinen fachlichen Maßstäben zu beurteilen sind, wie z.B. die Einstufung der Belastung der Versuchstiere oder der ethischen Vertretbarkeit, unterliegen dagegen einer voll umfänglichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden.

Die von der Petentin angesprochenen Kontrollen werden im Hinblick auf die Anforderungen in Art. 34 der Richtlinie 2010/63/EU mit den Regelungen in § 16 Tierschutzgesetz angemessen umgesetzt. Nach geltender Rechtslage ist es ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung möglich, dass die zuständigen Behörden Kontrollen im Rahmen des Vollzugs des Tierschutzgesetzes ohne Vorankündigung durchführen. Die von der Petentin geforderte ausdrückliche Regelung dieser Möglichkeit für den Tierversuchsbereich birgt die Gefahr, dass dies zukünftig im Umkehrschluss für alle anderen behördlichen Kontrollen verneint wird.

Die Bundesregierung hat ausgeführt, dass es ein großes Anliegen sei, Tierversuche möglichst schnell durch Alternativmethoden zu ersetzen und die Anzahl verwendeter Versuchstiere zu reduzieren. Um in möglichst allen Bereichen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, Alternativmethoden zu entwickeln und die zugehörige Forschung voranzutreiben, werden von ihr verschiedene Projekte initiiert und unterstützt. Beispielshaft gehören hierzu der Betrieb des Deutschen Zentrums zum Schutz von Versuchstieren, die Forschungsförderung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung, die Unterstützung der Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen sowie die Vergabe des Tierschutzforschungspreises des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert die Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch im Rahmen des Forschungsschwerpunktes „Ersatzmethoden zum Tierversuch“. Seit 1980 hat das BMBF fast 600 Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt mehr als 190 Mio. Euro unterstützt. Die Entwicklung innovativer Ansätze konnte hierdurch deutlich vorangetrieben werden. Beispielshaft sind hier zu nennen dreidimensional wachsende Zellkulturen und Computersimulationen.

Der Petitionsausschuss hält es für wichtig, Ersatzmethoden für Tierversuche weiter zu erforschen und anzuwenden. Er empfiehlt daher, die Petition dem BMEL als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Petition dazu geeignet ist, die intensiven Bemühungen zur Erforschung und

Anwendung von Ersatzmethoden für Tierversuche zu unterstützen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.